

ANGEHÖRIGENPFLEGE – EINE UNGELÖSTE JURISTISCHE HERAUSFORDERUNG

Ab wann erhält ein Familienangehöriger Entgelt für Verwandtenpflege?

Trotz Beistandspflicht und Verwandtenunterstützungspflicht in gerader Linie ist nicht genau geregelt, ab wann pflegende und unterstützende Familienangehörige Anspruch auf Vergütung haben. Diese richtet sich nach Versicherungsfall, Bedürftigkeit, Aufwand, Dauer und Art der Unterstützung. Die Rechtslage ist unklar.

1. EINLEITUNG

Angehörige stellen einen unverzichtbaren Pfeiler im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege der hilfsbedürftigen Bevölkerung dar. Im Jahr 2014 haben 14% der Bevölkerung aus gesundheitlichen Gründen Hilfe von Verwandten, Bekannten oder der Nachbarschaft erhalten (sogenannte informelle Hilfe). Dieser Anteil, der bei den Frauen höher ist als bei den Männern, steigt ab dem 75. Altersjahr stark an. Am häufigsten wurde Hilfe bei Alltagsaktivitäten wie dem Erledigen des Haushalts oder der Einkäufe geleistet. Der Anteil der Personen, die anderen Personen mit gesundheitlichen Problemen unentgeltlich helfen, ist bei den 45- bis 74-Jährigen am höchsten. 10% der 75- bis 84-Jährigen und 29% der 85-Jährigen und Älteren haben 2012 zu Hause professionelle, von Spitexdiensten geleistete Hilfe und Pflege in Anspruch genommen (*Abbildung 1*). 63% der Personen, die Spitexleistungen in Anspruch nehmen, erhalten zusätzlich noch informelle Hilfe [1]. *Abbildung 2* gibt das Zeitvolumen dieser informellen Hilfe an, *Abbildung 3* deren Wert.

2. VERPFLICHTUNG ZUR ERBRINGUNG VON INNERFAMILIÄREN PFLEGELEISTUNGEN?

Innerfamiliäre Pflegeleistungen erfolgen in der Regel freiwillig bzw. in Erfüllung sittlicher Pflichten. Eine rechtliche Pflicht zur Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen folgt aus der Beistandspflicht gegenüber Ehegatten, Eltern und Kindern [2] oder aus der Verwandtenunter-

stützungspflicht gegenüber in gerader Linie Verwandten [3]. Wer, ohne verpflichtet zu sein, in der irrigen Meinung, verpflichtet zu sein, Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten erbringt, handelt ebenfalls im rechtsfreien Raum. Unter diesen Umständen erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen stellen weder eine Schenkung des die Pflegeleistungen erbringenden Angehörigen dar noch bewirken sie eine ungerechtfertigte Bereicherung des Pflegebedürftigen.

3. VERGÜTUNG FÜR INNERFAMILIÄR ERBRACHTE PFLEGELEISTUNGEN

3.1 Allgemeines. Eine Vergütung für innerfamiliär erbrachte Pflegeleistungen ist rechtlich nur geschuldet, wenn ein vertragliches oder gesetzliches Forderungsrecht besteht. Wer, ohne verpflichtet zu sein, ein Entgelt für Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringt, riskiert, dass ihm bei den Ergänzungsleistungen ein Verzichtvermögen angerechnet wird. Ein Verzichtvermögen wird berücksichtigt, wenn die Vermögensentäußerung «ohne rechtliche Verpflichtung» oder «ohne adäquate Gegenleistung» erbracht worden ist [4]. Die Rechtsprechung hat offengelassen, ob eine in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgte Vermögenshingabe einen Vermögensverzicht darstellt [5]. Der Nachweis der adäquaten Gegenleistung setzt das Vorhandensein echtzeitlicher Dokumente über die tatsächlich für den pflegebedürftigen Angehörigen erbrachten Arbeiten voraus. Ein im Nachhinein erstellter Zusammenzug von geschätzten Durchschnittswerten kann keine ernsthafte Grundlage einer Rechnungsstellung sein [6].

3.2 Unklares Rechtsverhältnis zwischen gepflegtem und pflegendem Angehörigen. Die Rechtsprechung tut sich schwer, innerfamiliär erbrachte Pflegeleistungen den gesetzlich geregelten Dienstleistungsverhältnissen (Arbeitsvertrag [7], einfacher Auftrag [8], Geschäftsführung ohne Auftrag [9] und Verpfändungsvertrag [10] sowie Lidlohnverhältnis [11]) zuzuordnen. Die erbrechtliche Praxis neigt



HARDY LANDOLT,
PROF. DR. IUR., LL.M.,
RECHTSANWALT
UND NOTAR, TITULAR-
PROFESSOR FÜR PRIVAT-
UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT SOWIE
HAFTRECHT, HSG, LANDOLT
RECHTSANWÄLTE, GLARUS

dazu, die arbeitsvertraglichen Bestimmungen auf Pflegeleistungen anzuwenden, die von Erben zugunsten des Verstorbenen erbracht worden sind. Demgegenüber wendet die haftpflichtrechtliche Rechtsprechung die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag im familieninternen Verhältnis an [12]. Die sozialversicherungsrechtliche geht wie die erbrechtliche Praxis von der Anwendbarkeit des Arbeitsvertragsrechts aus, verlangt aber einen schriftlichen Arbeitsvertrag und zudem eine echtzeitliche Dokumentation, vor allem in denjenigen Fällen, in denen vom Staat (rückwirkend) die Finanzierung des Angehörigenlohns via Sozialversicherungsleistungen verlangt wird [13].

3.3 Lohnanspruch des pflegenden Angehörigen. Art. 320 Abs. 2 des *Obligationenrechts (OR)* fingiert den Abschluss eines Arbeitsvertrags in den Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist. Haben Angehörige Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht, muss deshalb einzelfallweise entschieden werden, ob diese wegen eines Verhältnisses der Verbundenheit und Anhänglichkeit, das zwischen dem Angehörigen und dem Pflegebedürftigen bestanden hat [14], oder in Erfüllung der Beistands- bzw. Verwandtenunterstützungspflicht erfolgt sind oder das in solchen Fällen übliche Mass überschritten haben. Je nach Dauer und Umfang der erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen ist von einem stillschweigenden Arbeitsvertrag auszugehen.

Üblich sind etwa Betreuungs- und Pflegeleistungen des Sohnes für die Mutter während dreier Monate, verteilt auf zwei Jahre [15]. Nicht mehr üblich sind Betreuungs- und Pflegeleistungen für den Onkel während fünf Monaten [16], für eine Nichtverwandte während dreier Jahre [17] oder für einen Elternteil während vier [18] oder sogar zwölf Jahren [19]. Ist von einem stillschweigenden Arbeitsvertrag auszugehen, kann der Angehörige eine Lohnforderung geltend

machen, die einem Dritten zustünde. Nicht zu entschädigen ist der darüber hinaus angefallene Erwerbsausfall des Angehörigen [20].

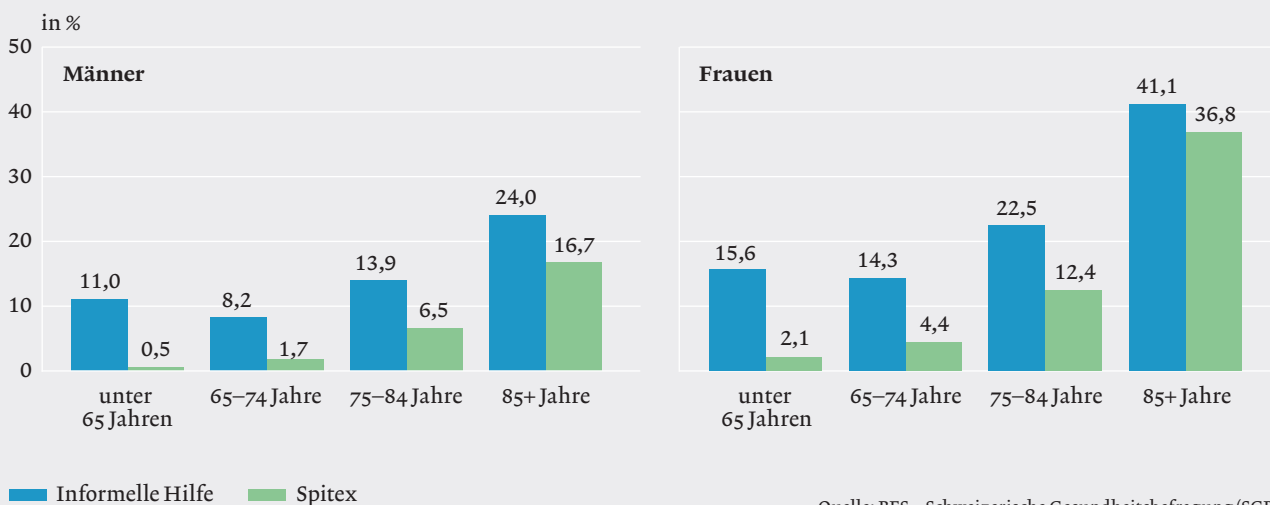
Besteht ein Lohnanspruch, schliesst dieser allfällige andere Entschädigungsansprüche aus, insbesondere einen Lidlohnanspruch und den eherechtlichen Entschädigungs-

«Lohnguthaben und Pflegeentgelte zulasten des Nachlasses stellen steuerrechtlich Erwerbseinkommen des Angehörigen dar.»

anspruch von Art. 165 des *Zivilgesetzbuchs (ZGB)*. Diese Bestimmung statuiert einen Entschädigungsanspruch zugunsten des Ehegatten, der im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet hat, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, oder aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war. In diesen Fällen ist abzuwägen, ob Art. 320 Abs. 2 OR zur Anwendung gelangt oder mit dem Entschädigungsanspruch gemäss Art. 165 ZGB ein gerechter Ausgleich für erhebliche Ehegattenpflegeleistungen erzielt werden kann [21].

Lohnguthaben und Pflegeentgelte zulasten des Nachlasses stellen steuerrechtlich Erwerbseinkommen des Angehörigen dar [22]. Entsprechend sind auch Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen [23]. Wird der Koordinationsabzug überschritten, sind auch Beiträge für die berufliche Vorsorge zu bezahlen und hat ein zwangsweiser Anschluss des Pflegebedürftigen, gegebenenfalls des Nachlasses, an die Auffangeinrichtung zu erfolgen [24]. Erhält der pflegende Angehörige für mehrere Kalenderjahre eine Einmalabfindung, ist

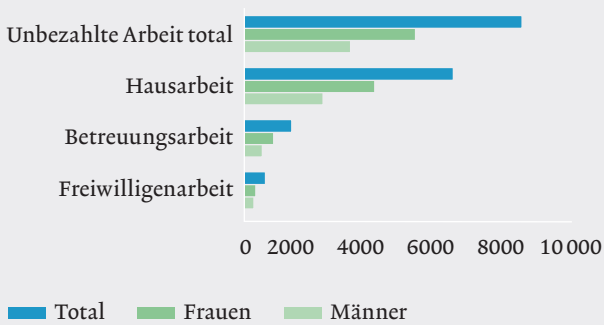
Abbildung 1: **INANSPRUCHNAHME VON INFORMELLER HILFE UND DER SPITEX, 2012**
Bevölkerung in Privathaushalten ab 15 Jahren, innerhalb eines Jahres



Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB)
© BFS, Neuchâtel 2015

Abbildung 2: **ZEITVOLUMEN FÜR UNBEZAHLTE ARBEIT, 2013**

In Mio. Stunden, ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Modul Unbezahlte Arbeit © BFS, Neuchâtel 2015

diese auf die Anzahl der betroffenen Jahre aufzuteilen. Überschreitet das pro Kalenderjahr fällige Pflegeentgelt den Koordinationsabzug nicht, besteht keine Anschlusspflicht [25].

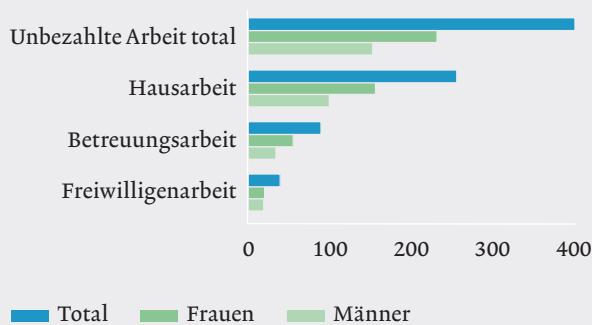
4. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN FÜR ANGEHÖRIGENPFLEGE

4.1 Pflegeentschädigung. Angehörige erbringen regelmässig Pflegeleistungen, die im Rahmen der Heilungskostenversicherung gedeckt sind. Da Angehörige keine anerkannten Leistungserbringer sind, besteht jedoch keine Leistungspflicht. Die jeweiligen Sozialversicherungszweige sehen ausnahmsweise eine Leistungspflicht für Angehörigenpflegeleistungen vor:

→ Gegenüber der Invalidenversicherung besteht ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag, wenn Eltern behinderungsbedingt Grund- und Behandlungspflegeleistun-

Abbildung 3: **MONETÄRE BEWERTUNG DER UNBEZAHLTEN ARBEIT, 2013**

In CHF Mrd., Marktkostenmethode auf Basis der Arbeitskosten



Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Modul Unbezahlte Arbeit, LSE © BFS, Neuchâtel 2015

gen oder dauerhaft Überwachungsleistungen erbringen [26]. An Eltern delegierbare Pflegeleistungen sind demgegenüber im Rahmen der Geburtsgebrechensversicherung nicht gedeckt [27].

→ Im Anwendungsbereich der Unfallversicherung werden Pflegeleistungen der Angehörigen ermessensweise entschädigt, sofern es sich dabei um eigentliche medizinische Pflegeleistungen handelt [28]. Der seit dem 1.1.2017 in Kraft befindliche Art. 18 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sieht neu vor, dass die obligatorische Unfallversicherung auch einen Beitrag für nichtmedizinische Hilfe gewähren kann, die von nicht anerkannten Leistungserbringern erbracht wird.

→ Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die auch für Unfälle und Geburtsgebrechen subsidiär leistungspflichtig ist, besteht keine gesetzliche Entschädigungspflicht für versicherte Pflegeleistungen, die von Angehörigen erbracht werden. Praxisgemäss ist der Krankenversicherer leistungspflichtig, wenn Angehörige, die anerkannte Leistungserbringer und selbstständig erwerbend sind, die versicherten Leistungen erbringen. Es genügt aber nicht, dass der pflegende Angehörige die materiellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, er muss über eine Abrechnungsnummer verfügen [29]. Keine Umgehung des Zulassungserfordernisses stellt auch die Anstellung von pflegenden Angehörigen, die nicht im Besitz eines Pflegefachdiploms sind, durch eine zugelassene Spitex-Organisation dar. Im Gegensatz zur Unfallversicherung dürfen angestellte Angehörige aber nur Grundpflege-, nicht aber auch Behandlungspflege ausführen [30].

→ Das kantonale Recht entscheidet, ob für Angehörigenpflegeleistungen eine Vergütung für Krankheits- oder Behinderungskosten gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vorbehaltlos oder erst beim Nachweis einer dauerhaften und wesentlichen Erwerbseinbusse beim pflegenden Angehörigen gewährt wird [31]. Eine Erwerbseinbusse von 10% ist erheblich [32]; ein Ausfall von lediglich fünf Arbeitstagen begründet aber keine dauernde Erwerbseinbusse [33]. Die Frage, ob und allenfalls in welchem Ausmass ein Familienangehöriger ohne die Pflege einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, ist mit Rücksicht auf die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Umfangs der zu leistenden Pflege zu beurteilen [34].

4.2 Hilflosenentschädigung. Betreuungsbedürftige Personen haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Eine solche kennen AHV [35], Invaliden- [36], Unfall- [37] und Militärversicherung [38]. Der Anspruch entsteht bei Eintritt einer Hilflosigkeit. Eine Person gilt gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als hilflos, wenn sie wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die spezifischen Ausführungsbestimmungen erwähnen weitere Hilfeleistungen, etwa die lebenspraktische Begleitung, als anspruchsbegründend.

Die alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche:

→ Ankleiden und Auskleiden (inkl. allfälliges Anziehen oder Ablegen der Prothese), → Aufstehen, Absitzen und Abliegen (inkl. Ins-Bett-Gehen oder Bettverlassen), → Essen (Nahrung ans Bett bringen, Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung pürieren und Sondenernährung), → Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen), → Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung/Überprüfen der Reinlichkeit, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft) und → Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien, Pflege gesellschaftlicher Kontakte).

Für die Hilfsbedürftigkeit in einer Lebensverrichtung mit mehreren Teilfunktionen genügt es, wenn die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist [39]. Die Bemessung der Hilflosenentschädigung richtet sich in der AHV, Invaliden- und Unfallversicherung nach denselben Kriterien [40], unterscheidet sich aber betragsmässig. Unterschieden wird zwischen der Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades. Die jeweiligen Sozialversicherungszweige sehen unterschiedliche Beträge für die verschiedenen Hilflosigkeitsgrade vor.

4.3 Assistenzbeitrag. Mit dem per 1.1.2012 eingeführten Assistenzbeitrag soll dem Versicherten eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht bzw. Heimaufenthalte solange wie möglich verhindert werden [41]. Die versicherte Person hat nur Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn ihr Hilfebedarf zur Anstellung einer oder mehrerer Assistenzpersonen für mehr als drei Monate führt [42]. Folgende Hilfeleistungen sind gemäss Art. 39c IVV vergütungsfähig:

→ alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft), → Haushaltsführung (Haushaltsführung, administrative Aufgaben, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen sowie Wäsche- und Kleiderpflege), → gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung (Hobbys, Pflanzen/Haustiere, Lesen, Radio/TV, Sport, Kultur, Besuch von Anlässen), → Erziehung und Kinderbetreuung, → Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, → berufliche Aus- und Weiterbildung, → Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt, wozu Tätigkeiten im geschützten Rahmen in Werk- oder Tagesstätten und der Besuch von Weiterbildungen bei Behindertenorganisationen nicht zu zählen sind, → Überwachung während des Tages und → Nachtdienst.

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag steht grundsätzlich nur Versicherten zu, denen eine Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wird, die zu Hause leben und die volljährig sind [43]. Die Bezüger einer Hilflosenentschädigung der Unfall- bzw. der Militärversicherung oder der AHV sind demgegenüber nicht anspruchsberechtigt. Als Assistenzperson anerkannt sind natürliche Personen, die vom Versicherten im Rahmen eines Arbeitsvertrags angestellt sind und weder mit ihm verheiratet bzw. in gerader Linie verwandt sind noch mit ihm in eingetragener Partnerschaft leben oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen [44].

Den Ausschluss naher Angehöriger begründet der Bundesrat mit dem Hinweis auf die familiäre Unterstützungspflicht sowie die für Angehörigenleistungen anderweitig gewährten Versicherungsleistungen [45]. Es ist offensichtlich, dass diese, insbesondere die Hilflosenentschädigung, die in schweren Fällen jährlich maximal CHF 22 560 beträgt, nicht genügen, um den Erwerbsausfall von pflegenden Ehegatten oder betreuenden Eltern oder die ungedeckten Betreuungs- und Pflegekosten zu decken.

4.4 Betreuungsgutschriften. Versicherte, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem anerkannten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie die betreuten Personen für die Betreuung leicht erreichen können [46]. Das Erfordernis der leichten Erreichbarkeit ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Betreuungsperson nicht mehr als 30 km entfernt von der betreuten Person wohnt oder diese innert einer Stunde erreichen kann. Als Angehörige gelten abschliessend Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatte, Geschwister, Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder. Die Betreuungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente und

wird auf dem individuellen Konto des betreuenden Angehörigen gutgeschrieben.

5. FAZIT

Der Bundesrat will die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige verbessern. Deshalb hat er als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten «Gesundheit2020» den «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen» verabschiedet [47]. Am 1. Februar 2017 hat er das Eidg. Departement des Innern (EDI) beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Departementen im Jahr 2017 gesetzliche Anpassungen zur besseren Rechtssicherheit und Anerkennung von pflegenden Angehörigen zu erarbeiten. Die beabsichtigten Massnahmen sind folgende:

→ Anpassung des Arbeitsgesetzes zur Erweiterung des Personenkreises, damit man in akuten Situationen für die Pflege einer nahestehenden Person kurzfristig für wenige Tage frei erhalten kann; → eine Variante zur Fortführung der Lohnfortzahlung während der Freistellung im OR einer entsprechenden Regulierungskostenfolgeabschätzung; → Einführung eines Betreuungsurlaubs für erwerbstätige Eltern schwer kranker oder verunfallter Kinder im OR, allenfalls mit Versicherung des Lohnausfalls des betreuenden Elternteils über das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz; → Erweiterung des Anspruchs auf die Berücksichtigung von Betreuungsgutschriften ab einer mittleren Hilflosigkeit. Zudem soll eine Ausdehnung des Anspruchs auf Konkubinatsverhältnisse im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geprüft werden.

Nach Auffassung des Verfassers genügen diese Massnahmen nicht, um die zahlreichen offenen Fragen im Zusammenhang mit der Angehörigenpflege zu regeln. Die Politik ist gefordert, Rechtsnatur und Entschädigung von Angehörigenpflegeleistungen ebenfalls zu regeln. ■

Anmerkungen: 1) Weiterführend <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheitswesen/informelle-hilfe.html> (zuletzt besucht am 11.03.2017). 2) Vgl. Art. 159 Abs. 3 und Art. 272 ZGB. 3) Vgl. Art. 328 ff. ZGB. Die vier Jahre andauernde Pflege einer hochbetagten dementen Mutter durch die Tochter geht «weit über das unter dem Titel Verwandtenunterstützungspflicht zu Erwartende hinaus» (Urteil EVG vom 15.12.1997 [H 121/97] = AHI-Praxis 1998, S. 53 E. 3). 4) Vgl. BGE 131 V 329 E. 4.3 f. 5) Vgl. BGE 131 V 329 E. 4.2. 6) Vgl. BGE 131 V 329 E. 4.2 und Urteil BGER vom 29.01.2008 (P 52/06) E. 2.1. 7) Vgl. Art. 319 ff. OR. 8) Vgl. Art. 394 ff. OR. 9) Vgl. Art. 422 OR. 10) Vgl. Art. 521 ff. OR. 11) Vgl. Art. 334 ZGB. 12) Vgl. BGE 97 II 266 E. III/2–4 und Urteile BGER vom 25.05.2010 (4A_500/2009) E. 3.3 und vom 27.03.2007 (4C_413/2006) E. 4. 13) Vgl. Urteile BGER vom 29.01.2008 (P 52/06) E. 4.2 f. und EVG vom 12.12.2003 (P 76/02) E. 2.1 f. 14) Vgl. BGE 70 II 21 E. 2. 15) Vgl. BGE 70 II 21 E. 2. 16) Vgl. Urteil KGER VS vom 19.06.1985 i.S. Lengen = ZWR 1985, S. 119 E. 3 b. 17) Vgl. Urteil BGER vom 25.01.2000 (4C_313/1999) E. 3. 18) Vgl. Urteil EVG

vom 15.12.1997 (H 121/97) = AHI-Praxis 1998, S. 153 E. 3. 19) Vgl. Urteil EVG vom 01.07.1991 i.S. W.E. 4 b und c (Entschädigung in Höhe von CHF 60 000 für die 12 Jahre dauernde Pflege eines Elternteils). 20) Vgl. Urteil KGER VS vom 19.06.1985 i.S. Lengen = ZWR 1985, S. 119 E. 3 d. 21) Der Entschädigungsanspruch von Art. 165 ZGB ist spätestens im Scheidungsverfahren geltend zu machen (vgl. BGE 123 III 433 = Pra 1998 Nr. 51). 22) Vgl. BGE 107 Ia 107 E. 2 b und c. 23) Vgl. Urteile EVG vom 15.12.1997 (H 121/97) = AHI-Praxis 1998, S. 153 und BVGer vom 09.11.2012 (C-855/2011) E. 4.3. 24) Siehe die Anwendungsfälle Urteile BVGer vom 09.11.2012 (C-855/2011) und vom 08.06.2011 (C-4656/2009). 25) Vgl. Urteil BVGer vom 08.06.2011 (C-4656/2009) E. 4.9. 26) Vgl. Art. 39 IVV. 27) Vgl. BGE 136 V 209 E. 7 und 10. 28) Vgl. Art. 18 Abs. 2 lit. a UVV. 29) Vgl. Urteil BGER vom 10.05.2007 (K 141/06 und K 145/06) E. 5.2. 30) Vgl. Urteil BGER vom 19.12.2007 (8C_597/2007) E. 5.2. 31) Vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG. 32) Siehe z.B. die Anwendungsfälle Urteile BGER vom 10.08.2009 (9C_84/2009) (Pflege durch Mutter), vom 11.02.2009 (8C_773/2008) (Pflege durch

Enkelin) und vom 23.11.2007 (8C_227/2007) (Pflege durch Schwester). 33) Vgl. Urteil BGER vom 25.04.2007 (P 18/06) E. 4 und SVR 1998 EL Nr. 10 S. 25. 34) Vgl. Urteil BGER 8C_773/2008 vom 11.02.2009 E. 5.2. 35) Vgl. Art. 43^{bis} AHVG und Art. 66^{bis} AHVV. 36) Vgl. Art. 42 ff. IVG und Art. 35 ff. IVV. 37) Vgl. Art. 26 f. UVG und Art. 37 f. UVV. 38) Vgl. Art. 20 MVG. 39) Vgl. BGE 117 V 146 E. 2. 40) Vgl. BGE 127 V 115 E. 1 d. 41) Vgl. Art. 1 a lit. c IVG. 42) Vgl. Art. 39 d IVV. 43) Vgl. Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG. 44) Vgl. Art. 42^{quinquies} lit. a und b IVG. 45) Vgl. Botschaft 6. IV-Revision, 2010, S. 1867 und 1902 f. 46) Vgl. Art. 29^{septies} Abs. 1 AHVG. 47) Siehe dazu Bericht des Bundesrats betreffend Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige (Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz) vom 5.12.2014 und weiterführend <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/aktionsplan-pflegende-angehoerige.html> (zuletzt besucht am 11.03.2017).